

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jungfraubahnen für die Miete von Schliessfächern an Bahnhöfen**

Nur die deutschsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als rechtsgültig, die Übersetzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht rechtsgültig.

### **1. Anwendungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden (Nutzer) sowie je nach Standort der Berner Oberland-Bahnen AG, der Wengernalpbahn AG, der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG sowie der Jungfraubahn AG (nachfolgend Bahnen genannt) für alle auf der online Buchungsplattform jb.mylocker.ch abgeschlossenen Mieten von Schliessfächern. Die Bahnen behalten sich das Recht vor, die vorliegenden AGB ohne vorherige Ankündigung jederzeit zu ändern. Massgeblich ist die Fassung im Zeitpunkt der Buchung.

1.2 Die AGB gelten für die Schliessfachanlagen der Berner Oberland-Bahnen AG in den Bahnhöfen Wilderswil, Grindelwald und Lauterbrunnen BOB; der Wengernalpbahn AG in den Bahnhöfen Grindelwald Grund, Kleine Scheidegg und Wengen; der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG in den Bahnhöfen Lauterbrunnen BLM und Mürren; der Jungfraubahn AG im Bahnhof Jungfraujoch.

### **2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen**

2.1 Die Miete eines Schliessfachs kann ausschliesslich über eine online-Buchung unter Angabe der Mobiltelefonnummer abgeschlossen werden. Ohne Eingabe der korrekten Mobiltelefonnummer kann die Buchung nicht abgeschlossen werden.

2.2 Die Schliessfächer dürfen ausschliesslich zur Hinterlegung des Eigentums des Nutzers, das dieser vorübergehend an einem sicheren Ort aufbewahrt, genutzt werden. Sie dürfen nicht als Mittel für den Warenhandel oder zur Deponierung von Gegenständen zur Abholung für Dritte verwendet werden.

2.3 Der Nutzer muss sicherstellen, dass das Schliessfach ordnungsgemäß verschlossen wurde, bevor er den Standort verlässt.

2.4 Das Einstellen folgender nicht abschließend aufgelisteter Gegenstände in die Schließfächer ist verboten:

- Wertsachen und Gegenstände mit einem Gesamtwert von über CHF 500, insbesondere Bargeld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder -steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer oder Smartphones;
- Schlüssel (z. B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schliessseinrichtungen;
- Leicht verderbliche oder übelriechende Lebensmittel/Gegenstände;
- Lebende Tiere;
- Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.

2.5 Ungeachtet dessen wird dem Nutzer in seinem eigenen Interesse empfohlen, Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiellen oder ideellem) Wert sind (z. B. persönliche Fotos, Andenken an nahestehende Personen, Tagebücher) nicht in den Schliessfächern aufzubewahren.

### **3. Nutzungsdauer und Nutzungsende**

3.1 Die Schliessfächer sind rund um die Uhr zugänglich und können unter Vorbehalt der Nutzungsbestimmungen genutzt werden.

3.2 Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemäßen Verschliessen des Schliessfachs.

3.3 Die Nutzung endet mit dem Öffnen des Schliessfaches. Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Schließfach vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.

3.4 Die Nutzungsdauer ist auf höchstens 96 Stunden begrenzt. Mit Erreichen der maximalen Nutzungsdauer wird das Schliessfach durch das Personal der Jungfraubahnen geleert und der Inhalt während 30 Tagen zur Abholung aufbewahrt.

### **4. Preis und Zahlungsbedingungen**

4.1 Der Preis der Schliessfächer hängt von der Dauer der Nutzung und der Grösse des Schliessfaches ab.

4.2 Die Buchung erfolgt online und kann mit Visa, Mastercard, PostFinance Card oder Twint. bezahlt werden.

### **5. Störungen/Problembehandlung**

5.1 Kann der Kunde das Schliessfach nicht mehr öffnen (Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer etc.), kann eine Notöffnung der Schliessfächer durch das Personal der Jungfraubahnen ausschliesslich während den Bahnhofsöffnungszeiten erfolgen.

5.2 Voraussetzung für die Öffnung des Schliessfachs ist die genaue Beschreibung des eingestellten Gepäcks durch den Nutzer im Vorfeld (z.B. Farbe und Art des Gepäckstücks) und der Angabe der bei der Buchung genutzten Telefonnummer.

### **6. Haftung**

6.1 Die Haftung der Bahnen für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird ausgeschlossen.

6.2 Die Bahnen haften nicht, wenn der Zugang zum Schliessfach wegen eines technischen Fehlers oder anderer von den Bahnen nicht zu vertretenden Umstände vorübergehend nicht möglich ist (z.B. Ausfall des Internets, Bedienungsfehler). Die Bahnen haften zudem nicht für Folgekosten, welche entstehen, wenn ein Fach ausserhalb der Bahnhofsöffnungszeiten nicht geöffnet werden kann.

6.3 Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von Ziffer 1.5 ist jede Haftung ausgeschlossen.

6.4 Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden an der Schliessfachanlage.

### **7. Datenschutz**

7.1 Gespeichert wird ausschliesslich die Mobiltelefonnummer, welche nicht zu anderen Zwecken als der Buchung des Schliessfaches genutzt wird.

## **8. Schlussbestimmungen**

Auf vorliegende ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Interlaken.

Interlaken, den 1. März 2025